

Anmerkungen:

1) Als seinerzeit im Jahr 2004 die gesetzlichen Grundlagen rund um die Kontrollgerätekarten geschaffen wurden (25. KFG-Nov) ist man davon ausgegangen, dass die Aufteilung der eingehobenen Kostenersätze auf die am System Beteiligten nach einem durch V festzulegenden Schlüssel erfolgen sollte. Es wurde in weiterer Folge aber für einfacher und zweckmäßiger erachtet, die Aufteilung nach einem **vereinbarten** und nicht durch V festgesetzten **Schlüssel** vorzunehmen. Daher enthält die KonGeV auch keinen Aufteilungsschlüssel. Die Best des § 102d Abs 9 KFG wird daher den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst (Erläut 29).

Der Kostenersatz für die 4 Karten ist in § 6 KonGeV geregelt:

1. Werkstattkarte: 97 Euro
2. Fahrerkarte: 45 Euro
3. Unternehmenskarte: 85 Euro
4. Kontrollkarte: 70 Euro.

**Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges
oder Anhängers**

§ 103. (1)¹⁾ [Fahrzeugzustand; Verbandzeug, Warneinrichtung; Überlassen des Lenkens; Vermietung] Der Zulassungsbesitzer

- 1.²⁾ hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen³⁾ mit Anhänger) und seine Beladung⁴⁾ – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen⁵⁾ oder -bewilligungen⁶⁾ – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;⁷⁾
- 2.⁸⁾ hat bei Kraftfahrzeugen dafür zu sorgen, dass für Fahrten
 - a) das im § 102 Abs. 10 angeführte Verbandzeug,
 - b) bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Warneinrichtung,
 - c) bei den in § 102 Abs. 10a genannten Fahrzeugen außer in den Fällen des § 102 Abs. 10b und Abs. 10c die erforderliche reflektierende Warntafel im Sinne des § 102 Abs. 10a,
 - d) bei Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg ausgenommen Fahrzeuge der Klasse M1 und bei anderen als leichten Anhängern pro Fahrzeug jeweils mindestens ein Unterlegkeil sowie
 - e)⁹⁾ bei den von der Verpflichtung des § 102 Abs. 8a erster Satz und § 102 Abs. 9 erfassten Fahrzeugen während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten bereitgestellt sind.¹⁰⁾

3.^{11, 12)} darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die

a) die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen^{13, 13a)};

b) bei Kraftfahrzeugen, für deren Lenken keine Lenkberechtigung vorgeschrieben ist

aa) den erforderlichen Mopedausweis^{13b)} oder

bb) das erforderliche Mindestalter¹⁴⁾ besitzen und

cc) denen das Lenken solcher Fahrzeuge von der Behörde nicht ausdrücklich verboten wurde;¹⁵⁾

c) bei Feuerwehrfahrzeugen, die unter § 1 Abs. 3 zweiter und dritter Satz FSG fallen,

aa) die erforderliche Lenkerberechtigung und

bb) den erforderlichen Feuerwehrführerschein besitzen.

4.¹⁶⁾ darf Omnibusse ohne Bereitstellung eines Lenkers nur an Personen vermieten, die

a) nachweisen, daß sie Inhaber einer von einer österreichischen oder ausländischen Behörde ausgestellten Omnibus-Personenkraftverkehrskonzession sind und entweder

aa) eine Bestätigung der Gewerbebehörde vorlegen, wonach durch die Anmietung die in der Konzession festgelegte Anzahl der Kraftfahrzeuge nicht überschritten wird oder

bb) nachweisen, daß die Anmietung dem vorübergehenden Ersatz für ein gleichartiges ausgefallenes Fahrzeug dient, oder

b) anhand ihrer Gewerbeberechtigung nachweisen, daß sie zum Personenwerkverkehr (§ 32 Abs. 4 GewO 1994)^{16a)} berechtigt sind, oder

c) glaubhaft nachweisen, daß der Omnibus für eine unentgeltliche private Personenbeförderung benötigt wird; hierbei sind der Zweck, die Dauer und der Abfahrts- und Zielort dieser Personenbeförderung im Mietvertrag genau zu bezeichnen;^{16b)} oder

d)^{16c)} nachweisen, dass sie Fahrschulbesitzer sind und den Omnibus für Schul- oder Prüfungsfahrten zum Erwerb einer Lenkberechtigung benötigen;

5.^{17, 17b)} darf Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge nur an Personen vermieten, die

- a) nachweisen, dass sie Inhaber einer von einer österreichischen oder ausländischen Behörde ausgestellten Güterbeförderungskonzession sind und entweder
 - aa) eine Bestätigung der Gewerbebehörde vorlegen, wonach durch die Anmietung die in der Konzession festgelegte Anzahl der Kraftfahrzeuge nicht überschritten wird oder
 - bb) nachweisen, dass die Anmietung dem vorübergehenden Ersatz für ein gleichartiges ausgefallenes Fahrzeug dient, oder
- b) anhand ihrer Gewerbeberechtigung nachweisen, dass sie zum Werkverkehr mit Gütern (§ 32 Abs. 3 GewO 1994)^{17a)} berechtigt sind, oder
- c) nachweisen, dass sie das Fahrzeug für eine Güterbeförderung im Rahmen ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes benötigen, oder
- d) glaubhaft nachweisen, dass das Kraftfahrzeug für eine unentgeltliche private Güterbeförderung benötigt wird; hierbei sind der Zweck, die Dauer und der Abfahrts- und Zielort dieser Güterbeförderung im Mietvertrag genau zu bezeichnen, oder
- e)^{17b)} anhand ihrer Gewerbeberechtigung nachweisen, dass sie zur Ausübung des Güterbefördergewerbes mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt, berechtigt sind, oder
- f)^{16c)} nachweisen, dass sie Fahrschulbesitzer sind und den Lastkraftwagen oder das Sattelzugfahrzeug für Schul- oder Prüfungsfahrten zum Erwerb einer Lenkberechtigung benötigen.

(2)^{18, 19, 20)} [Lenkerauskunft] Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt²¹⁾ oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat.²²⁾ Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten²³⁾ der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen;

wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung)²⁴⁾ Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

(3)²⁵⁾ [Dienstgeber] Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges hat, sofern er der Dienstgeber des Lenkers ist, dafür zu sorgen, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Lenkers oder der beim Betrieb des Fahrzeuges sonst beschäftigten und bei ihm angestellten Personen nach Möglichkeit vermieden wird. Er hat dem Lenker die erforderliche Kälte- und Regenschutzkleidung sowie für Lenker eines Lastkraftwagens, eines Sattelzugfahrzeuges oder eines Omnibusses jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, ausgenommen Fahrzeuge im innerstädtischen Linienverkehr, auch eine geeignete Warnkleidung (wie zB reflektierende Warnweste)²⁶⁾ und im Falle eines Fahrzeuges, das unter die Sturzhelmpflicht fällt, dem Lenker und einer im Interesse des Zulassungsbesitzers beförderten Person einen geeigneten Sturzhelm beizustellen.²⁷⁾ Er darf den Lenker nicht in einem Ausmaß beanspruchen, dass diesem das sichere Lenken des Fahrzeuges nicht mehr möglich ist.²⁸⁾

(3a) und (3b) [entfallen gem BGBI I 2019/19]²⁹⁾

(4)^{25, 34)} [Fahrtschreiber, digitales Kontrollgerät] Der Zulassungsbesitzer eines Lastkraftwagens oder Sattelzugfahrzeuges mit einem Eigengewicht von mehr als 3500 kg oder eines Omnibusses hat dafür zu sorgen, dass der Fahrtschreiber und der Wegstreckenmesser für Fahrten betriebsbereit sind.³⁵⁾ Die Zulassungsbesitzer von Lastkraftwagen oder Sattelzugfahrzeugen³⁶⁾ mit einem Eigengewicht von mehr als 3500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, dass vor Fahrten die Namen der Lenker, der Tag und der Ausgangspunkt oder die Kursnummern der Fahrten sowie am Beginn und am Ende der Fahrten der Stand des Wegstreckenmessers in entsprechender Weise in die Schaublätter des Fahrtenschreibers eingetragen werden. Sie haben die Schaublätter zwei Jahre³⁷⁾ gerechnet vom Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, hat sich der Zulassungsbesitzer davon zu überzeugen, dass die Lenker im Besitz einer Fahrerkarte^{37a)} sind. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung des digitalen Kontrollgerätes hat der Zulassungsbesitzer den Lenker in der vorgeschriebenen Handhabung zu unterweisen, dem Lenker die Bedienungsanleitung des digitalen Kontrollgerätes und ausreichend geeignetes Papier für den Drucker zur Verfügung zu stellen. Sowohl die von den Kontrollgeräten als auch von den Fahrerkarten übertragenen

oder ausgedruckten Daten sind nach ihrer Aufzeichnung zwei Jahre lang geordnet nach Lenkern und Datum aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.^{37b)}

(5) [entfallen gem BGBI I 2002/80]³⁸⁾

(5a)^{25, 39)} [Zwischenprüfung] Der Zulassungsbesitzer eines Omnibusses hat unbeschadet der Bestimmungen des Kraftfahrlinienrechtes dafür zu sorgen, daß der Zustand und die Wirksamkeit der Bremsanlagen und der Lenkung sowie der Zustand der Bereifung des Fahrzeuges von geeigneten Fachkräften halbjährlich geprüft werden. Die erste Halbjahresfrist läuft ab der erstmaligen Zulassung.^{40, 41)} Der so bestimmte Zeitpunkt für die Prüfung darf jeweils um einen Monat unter- oder überschritten werden.^{42, 43)} Die Prüfung kann unterlassen werden, wenn zu dem betreffenden Zeitpunkt eine wiederkehrende Begutachtung, eine besondere Überprüfung⁴⁴⁾ oder eine Zwischenüberprüfung auf Grund des Kraftfahrlinienrechtes stattfindet.⁴⁵⁾

(6)⁴⁶⁾ [entfallen gem BGBI I 2019/19]

(7) [Statistiken] Der Zulassungsbesitzer⁴⁷⁾ eines Fahrzeuges hat der Behörde auf Verlangen die für einschlägige Statistiken und Evidenzen erforderlichen Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.

(8) [entfallen gem BGBI 1977/615]

(9)⁴⁸⁾ [Gesetzlicher Vertreter] Die in diesem Bundesgesetz und in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen dem Zulassungsbesitzer auferlegten Pflichten haben zu erfüllen, wenn

- der Zulassungsbesitzer geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter; dies gilt jedoch nicht hinsichtlich von Fahrzeugen, zu deren Lenken der Zulassungsbesitzer das vorgeschriebene Mindestalter⁴⁹⁾ erreicht hat, sofern seine Geschäftsfähigkeit nicht auch aus anderen Gründen beschränkt ist;
- der Zulassungsbesitzer gestorben ist, der zur Vertretung des Nachlasses Berufene;
- der Zulassungsbesitzer eine juristische Person,⁵⁰⁾ eine Personengesellschaft des Handelsrechtes⁵¹⁾ oder eine Genossenschaft ist, die aufgelöst oder beendet worden ist, die Abwickler.

IdF BGBI I 2019/19 [Abs 1 idF BGBI 1990/458, I 1997/103, I 1998/93, I 2002/80, I 2006/57, I 2007/57, I 2008/6, I 2013/43, I 2016/40 und I 2019/19; Abs 2 und 9 idF BGBI 1986/106; Abs 3 idF BGBI I 2005/117; Abs 4 idF BGBI I 2004/175; Abs 5 a idF BGBI I 1997/103; Abs 7 idF BGBI 1971/285].

Literatur: *Zierl*, Die Auswirkungen einer Entmündigung auf das Verwaltungsrecht, ÖJZ 1982, 533 und 566; *Messiner*, Die Lenkererhebung nach Aufhebung des § 103 Abs 2, zweiter Satz, zweiter Halbsatz KFG durch den VfGH, ZVR 1984/168; *Grundtner*, Aufbewahrungsfristen nach dem KFG und der KDV, ZVR 1985, 199 ff; *Messiner*, Die Lenkerauskunft und das „fair trial“, ZVR 1985, 290; *Lienbacher*, Verwaltungsstrafverfahren – Anklageprinzip – Menschenrechtskonvention. Zur Aufhebung der Verpflichtung zur Erteilung der Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs 2 letzter Halbsatz KFG 1967 i.d.F. BGBI 1984/451, ZFV 1986/ 536; *Grundtner*, 15. KFG-Nov, VerkJ 1993/3/14f; *Sprinzel*, Verfahrensfragen des § 103 Abs 2 KFG (Teil I und II), ZVR 2001, 378 und 390; *Sprinzel*, Die Auskunftspflicht des Masseverwalters nach § 103 Abs 2 KFG, ZIK 2001/6.

Anmerkungen:

- 1) Die Pflichten des Lenkers sind im § 102 geregelt, jene des Mieters in § 103 a.
- 2) Da es sich bei Z 1 um eine Pflicht des Besitzers des Rechtes der Zulassung handelt, **besteht diese Pflicht nur, solange das Fz zugelassen ist, jedoch auch außerhalb der Straßen mit öff Verkehr**. Daher hat die Beh. die Zulassung zurückzunehmen, wenn es sich nicht in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befindet und nicht glaubhaft gemacht wird, dass es erst nach Behebung dieses Zustandes weiter auf Straßen mit öff Verkehr verwendet wird (Erläut). – Siehe auch Art 22 Abs 2 GenfAbk.

Vgl auch die Best des § 5 Abs 2 Z 3 lit b GütbefG, wonach die **Zuverlässigkeit** des Konzessionsinhabers dann nicht mehr gegeben ist, wenn der Gewerbeberechtigte schwerwiegend oder wiederholt gegen die Best des KFG bzgl **Güterbeförderung, die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen** der Kfz und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kfz rechtskräftig bestraft wurde. Inhaltsgleiche Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit besteht für Inhaber einer Gelegenheitsverkehrskonzession gem § 5 Abs 3 Z 3 lit b GelverkG und einer **Kraftfahrlinienverkehrskonzession** gem § 9 Abs 2 Z 3 lit b KFLG. Danach ist die Zuverlässigkeit bei den beiden Konzessionen dann nicht mehr gegeben, wenn der Unternehmer schwer wiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften über die **Personenbeförderung, die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen** der eingesetzten Fz und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Fz begangen hat.

Hier tritt der **Mieter bei vermieteten Fz** (ohne Beistellung eines Lenkers) **neben den Zulassungsbetreiber** (§ 103a Abs 1 Z 2 erster Satz zweiter Halbsatz). Die Erfüllung der Pflicht durch einen Verpflichteten **befreit den anderen** (§ 103a Abs 1 Z 2 erster Satz zweiter Halbsatz). Wird die Pflicht **nicht erfüllt**, sind **so- wohl der Zulassungsbetreiber als auch der Mieter** strafbar.

- 3) Gilt somit auch für ein Sattelzugfahrzeug (§ 2 Abs 1 Z 11).
- 4) Der **Mieter bei vermieteten Fz** tritt (ohne Beistellung eines Lenkers) bei der Beladung an **die Stelle des Zulassungsbetreiber** (§ 103a Abs 1 Z 3). Der Zulassungsbetreiber ist nicht strafbar.
- 5) Siehe § 34 (Ausnahmegenehmigung).

- 6)** Unter den Begriff **Ausnahmebewilligung** fallen folgende Bewilligungen:
1. **Routenbewilligung** (§ 39),
 2. **Bewilligung von Überstellungsfahrten** mit übergroßen oder -schweren Fz (§ 46 Abs 3),
 3. **Bewilligung** für übergroße oder -schwere Fz mit ausl Kennzeichen (§ 82 Abs 5),
 4. **Bewilligung** von übergroßen oder -schweren **Ladungen** (§ 101 Abs 5),
 5. **Bewilligung** von übergroßen oder -schweren **Fahrzeugkombinationen** (§ 104 Abs 9),
 6. **Ausnahmebewilligung** (§ 132 Abs 4; § 67a KDV).
- 7)** Siehe auch § 47 KDV (Zusätzliche Ausstattung für Omnibusse).
- 8)** Die Z 2 wird neu und übersichtlicher gestaltet (Erläut 21). Bei **vermieteten Fz** (ohne Beistellung eines Lenkers) treffen diese **Pflichten den Mieter** (§ 103a Abs 1 Z 3).
- 9)** In der neuen lit e wird die Verpflichtung für den Zulassungsbesitzer festgelegt, während des vorgeschriebenen Zeitraumes die erforderlichen **Winterreifen** bzw **Schneeketten** bereitzustellen (Erläut 27). Zu den Lenkerpflichten s § 102 Abs 8a und 9. Der ursprünglich vorgesehene **Zeitraum** von 15. 11. bis 15. 3. wurde mit der 29. Nov auf 1. 11. bis 15. 4. (Klassen N2 und N3) bzw von 1. 11. bis 15. 3. (Klassen M2 und M3) **ausgebaut**.
- 10)** Die **Bereitstellung** bedeutet ein **Zurverfügungstellen**, nicht aber eine Übergabe bzw eine Unterbringung des Verbandzeuges im Kfz. Da die Bereitstellungsverpflichtung nur für Kfz gilt, gilt sie nicht für selbsttätig lenkbare Anhänger (§ 104 Abs 3 zweiter Satz). Die 10-km/h-Kfz sind schon auf Grund der Best des § 1 Abs 2 lit a von der gegenständlichen Bereitstellungspflicht ausgenommen.
- 11)** Gem § 132 Abs 9 gelten Best, die sich auf die Lenkerberechtigung beziehen, auch für die LB nach dem FSG.
- Wird ein **Anhänger** zum Verwenden überlassen und scheint in der Anzeige auf einem Radarfoto nur das Kennzeichen des Anhängers auf, ist eine Bestrafung zB wegen Geschwindigkeitsüberschreitung auch dann zulässig, wenn das **Kennzeichen des Zugfahrzeuges** nicht bekannt war. Es ist lediglich die **Fahrzeugkategorie** erforderlich, um eine **ordnungsgemäße Bestrafung** nach § 58 Abs 1 KDV durchführen zu können (Lkw, Pkw, Sattelfkfz etc).
- 12)** Der **Zulassungsbesitzer** ist jedoch nicht strafbar, wenn er sein Kfz einer Person ohne LB zum **Inbetriebnehmen** überlässt.
- 13)** Bestimmungen über das erforderliche Mindestalter hinsichtlich der **im Güterverkehr eingesetzten Fahrer** finden sich in Art 5 AETR. Zur weiteren Anwendung des AETR s Art 2 EG-VO 561/2006 und die Anm 87 und 88 zu § 102.
- 13a)** Es wird auch der erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) berücksichtigt (Erläut 31).
- 13b)** Mit der 14. FSG-Nov, BGBI I 2011/61, wurde die **Lenkberechtigungsklasse AM** für Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge eingeführt.

Gem § 41a Abs 6 FSG gelten ausgestellte Mopedausweise nach der alten Rechtslage im Bundesgebiet als Führerscheine und deren Besitzer als Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse AM (Inkrafttreten der Nov: 19. 1. 2013).

14) ZB § 1 Abs 4 zweiter Satz FSG.

15) Diese **Best** ist seit der 14. FSG-Nov **gegenstandslos**, da § 32 FSG auf Grund der Einführung der Lenkberechtigungsklasse AM entfallen ist. Für **10 km/h-Fz**, für die gem § 1 Abs 5 FSG keine Lenkberechtigung erforderlich ist und für die theoretisch ein Lenkverbot gem § 59 StVO ausgesprochen werden könnte, findet diese Best **dennoch keine Anwendung**, da solche Fz gem § 1 Abs 2 lit a von der Anwendung der Best des II. bis XI. Abschnittes des KFG ausgenommen sind.

16) Seit der **GewO-Nov 1993** ist die **Vermietung** von Kfz ein freies (**Anmeldungs-**) **Gewerbe** (vorher bewilligungspflichtig). Es häufen sich nunmehr die Fälle, wo Unternehmer Omnibusse ohne Lenker an Personen vermieten, die damit widerrechtlich **Gelegenheits- und Kraftfahrliniienverkehr** betreiben. Außerdem sind diese Fz meist in sehr schlechtem Zustand, wobei die Zulassungsbesitzer (**Vermieter**) sich auf § 103a berufen, um die Haftung dafür auszuschließen. Es soll daher nunmehr im KFG eine entsprechende Grundlage geschaffen werden, damit der Vermieter voll für die Verpflichtungen des Zulassungsbesitzers haftet, es sei denn, er vermietet seinen Bus an einen Inhaber einer **Personenkraftverkehrskonzession** (Erläut 19).

16a) Nunmehr § 32 Abs 1 Z 14 GewO 1994.

16b) Durch ein Versehen im Zuge der Anfügung der lit d durch die 32. Nov wurde hier irrtümlich ein Strichpunkt belassen.

16c) Es ist derzeit in Z 4 und 5 detailliert geregelt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ein Zulassungsbesitzer seinen Omnibus oder Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeug vermieten darf. Damit soll einer missbräuchlichen Verwendung solcher Fz zu illegaler Personen- oder Güterbeförderung vorgebeugt werden. Es gibt Fälle, wo eine **Fahrschule** ein solches Fz **zum Zwecke der Ausbildung** benötigt, aber im Hinblick auf die geringe Zahl der Kandidaten eine fixe Anschaffung sich nicht rechnet. Für diese Fälle soll daher die Anmietung eines solchen Fz durch eine Fahrschule möglich sein (Erläut 32).

17) Mit der 19. Nov wurde eine **Sonderregelung** betreffend das **Vermieten von Omnibussen** geschaffen und damit klargestellt, wen die Pflichten des Zulassungsbesitzers treffen. Diese Best muss auch auf das Vermieten von Lkw und Sattelzugfahrzeug ausgeweitet werden. Dabei wird zusätzlich die Vermietung für eine Güterbeförderung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aufgenommen (Erläut 21).

17a) Nunmehr § 32 Abs 1 Z 13 GewO 1994.

17b) Mit einer der letzten Nov zum GütbefG wurden die Kontrollbestimmungen auch auf Kfz bis 3,5t HG ausgedehnt. Eine Maßnahme, die zur **besseren Kontrolle** und zur **Erhaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen** dient. In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung des Abs 1 Z 5 an diese Verhältnisse anzupassen. Daher kann die Wortfolge „von mehr als

3.500 kg ohne die Beistellung eines Lenkers“ wegfallen und somit diese Bestimmung auch für gewerblich genutzte Kfz bis 3,5t HG Geltung bekommen.

In diesem Zusammenhang wird in Abs 1 Z 5 eine zusätzliche lit e aufgenommen, wonach anhand der Gewerbeberechtigung nachzuweisen ist, dass sie zur Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes mit Kfz des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der HG 3,5t nicht übersteigt, berechtigt sind (Erläut 28).

18) Bzgl Zuständigkeit s § 123 Abs 4.

Siehe **AB 10:** „Der VfGH hat im Abs 2 zweiter Satz betreffend die ‚Lenkerauskunft‘ mit E vom 3. 3. 1984 (s BGBI 1984/237, ausgegeben am 13. 6. 1984) den zweiten Halbsatz mit sofortiger Wirkung und mit E vom 8. 3. 1985 (s BGBI 1985/198) den ersten Halbsatz mit Wirkung ab 1. 3. 1986 als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Wichtigkeit des selbständigen Rechtsinstitutes der **Lenkerauskunft** kann daran gemessen werden, dass die Notwendigkeit, eine derartige Verpflichtung zu normieren, bereits früh erkannt und eine vergleichbare Regelung bereits im Jahre 1930 in die österr Rechtsordnung aufgenommen wurde. Ohne diese **Sondervorschrift** ist eine Ausforschung des Lenkers nicht denkbar. Die Auskunftspli-
pflicht über die Verwendung des Kfz dient dabei nicht nur der Feststellung eines etwaigen einer Verwaltungsübertretung schuldigen Lenkers, obwohl dies den häufigsten Fall darstellt. Die Aufhebung des zweiten Satzes des Abs 2 durch den VfGH hat zur Folge, dass sowohl auf dem Gebiet der Verwaltungsübertretungen durch Kfz-Lenker wie auch iZm der Ausforschung von Zeugen und Straftätern **geordnete und zielführende Amtshandlungen nicht mehr möglich sind**. Ferner kann Ö seine vertraglichen Verpflichtungen, wie sie der Art 25 GenAbk und der Art 10 ParÜbk enthalten, nicht mehr erfüllen.

Ohne eine wirksame Ersatzlösung ist eine geordnete und wirksame Kontrolle im Straßenverkehr nicht mehr möglich, weil alle Delikte eines Kfz-Lenkers, bei denen er nicht persönlich betreten wird, nicht mehr geahndet werden können. In Anbetracht der Tatsachen, dass einem Täter von Verkehrsdelikten ein rasches Fortbewegungsmittel zur Verfügung steht, kann hier mit dem klassischen Instrumentarium zur Feststellung eines Täters **im fließenden Verkehr** (zB Fahrerflucht nach einem schweren VU) nicht das Auslangen gefunden werden; selbst das Zeichen zum Anhalten eines Exekutivorganes (§ 97 Abs 5 StVO) kann straflos missachtet werden.

Bzgl von Übertretungen **im ruhenden Verkehr** (zB beim verbotswidrigen Abstellen eines Fz in einer Kurzparkzone oder auch in einem Halteverbot, auf Straßenbahngleisen usw) gilt Ähnliches: ein Exekutivorgan, das ein verbotswidrig abgestelltes Fz bemerkt, kann nicht verhalten werden, neben dem Fz auf die Rückkehr des Lenkers zu warten; hiedurch würde ihm die Ausübung seiner sonstigen Dienstpflichten verwehrt.

Gem § 6 ABGB darf einem G in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als . . . aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet. Das KFG enthält genaue Vorschriften über die Zuweisung von Kennzeichen (§ 48 Abs 1 und 3) und über die Verpflichtung, das Kennzeichen am Fz zu führen

(§ 36 lit b, § 45 Abs 4). Dies dient dem Zweck, das Fz für den rechtlichen Verkehr zu individualisieren und auch zur Feststellung des jeweiligen Fahrzeuglenkers. Die Vorschriften über die Anbringung der Kennzeichentafeln (§ 49 Abs 6) und ihre Lesbarkeit (§ 102 Abs 2, 2. und 3. Satz) sind auf die Kontrolle im fließenden Verkehr abgestellt, welche eben die Feststellung des Lenkers ermöglichen soll, da dies für übrige Kriterien der Zulassung (zB aufrechter Bestand einer Haftpflichtversicherung) nicht erforderlich wäre; so begnügt sich das KFG zB bei der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über die wiederkehrende Begutachtung damit, dass die Kontrolle (der Begutachtungsplakette; § 36 lit e) nur bei stehendem Fz möglich sein kann. IS dieser Überlegungen ergibt sich daher aus den Vorschriften über die Kennzeichnung der Fz auch die Verpflichtung des Zulassungsbesitzers, auf Anfrage der Beh den jeweiligen Lenker bekannt zu geben, andernfalls würden sie in dieser Form keinen Zweck erfüllen. Diese Ansicht wird auch vom VwGH geteilt, wenn er im E vom 27. 6. 1985, 85/18/0032, wörtlich ausführt: „... auch die Verwendung eines Fz mit einer unzureichenden Kennzeichenbeleuchtung nicht als eine Übertretung mit unbedeutenden Folgen angesehen werden kann, wenn man berücksichtigt, dass die ggf notwendige Identifizierung eines – fahrenden – Fz und damit dessen Lenkers durch ein mangelhaft beleuchtetes Kennzeichen verhindert wird.“

In Ö würde jedenfalls der ersatzlose Entfall (nach 5-jährigem Bestehen, vgl § 89 Abs 3 KFV 1930, BGBl 138) einer derartigen Vorschrift die allgemeine Verkehrssicherheit schwerstens beeinträchtigen.

Diese grundsätzlichen rechtspolitischen Überlegungen machen es erforderlich, die aufgehobene Best durch eine verfassungsrechtlich abgesicherte Regelung zu ersetzen.“

Wurde ein **selbsttätig lenkbarer Anhänger** gelenkt, besteht für den Zulassungsbesitzer **keine Auskunftspflicht** nach Abs 2.

Die Judikatur des VwGH erlaubt nunmehr die Bestrafung eines deutschen Zulassungsbesitzers, der vom Ausland aus den Abs 2 bei einer **Lenkererhebung** übertritt; die deutschen Beh lehnen in diesen Fällen jedoch sehr oft die Vollstreckung unter Hinweis auf **Art 4 Abs 1 des Amts- und Rechtshilfvertrages Ö – BRD** (Lenkererhebung nach **Recht des ersuchten Staates unzulässig**) ab.

Nach der Judikatur des VwGH (11. 12. 2002, 2000/03/0025-5) ist eine **Lenkeranfrage unzulässig**, wenn die der Anfrage zugrunde liegende **Übertretung im Ausland** begangen wurde (s E 161). Diese Judikatur ist nicht unproblematisch, weil der VwGH in diesem Erk davon ausgeht, dass die Lenkererhebung **lediglich ein Instrumentarium für die Ordnung und Kontrolle des Straßenverkehrs in Ö** ist. Eine solche Einschränkung lässt sich aber dem G nicht entnehmen; vielmehr ist die **Beh berechtigt**, auch **zu anderen Zwecken** (zB Ausforschung eines Lenkers, der mit einem Kfz eine Straftat begangen hat, die nicht dem Verkehrs- wesen zuzurechnen ist) eine **Lenkererhebung vorzunehmen**. Diese Ansicht wird ja vom VwGH selbst auch geteilt (s E 94). Warum dann die Lenkererhebung zu Zwecken der **Erfüllung einer völkerrechtlichen Verpflichtung** unzulässig sein sollte, ist argumentativ unausgereift, weil der vom VwGH in diesem Erk ins Treffen geführte AB 10 keine erschöpfende Aufzählung aller Anwen-